A b d r u c k

Niederschrift

über die **öffentliche** Sitzung des Jugendhilfeausschusses
von Donnerstag, den 02.05.2013,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Miltenberg

Beginn der Sitzung:	14:00 Uhr
Ende der Sitzung:	16:10 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Roland Schwing.

Anwesend waren:

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Herr Prof. Dr. Gunter Adams
Herr Heinrich Almritter
Frau Sonja Dolzer-Lausberger
Frau Birgit Hotz
Herr Thorsten Meyerer
Herr Edwin Pfeifer
Frau Verena Rüth
Herr Jens Marco Scherf
Herr Oliver Schütze
Frau Juanita Schwaab

Beratende Ausschussmitglieder

Herr Andreas Burghardt
Herr Karl-Heinz Dührig
Frau Alexandra Frieß
Herr Klaus-Dieter Kolb
Herr Wolfgang Luthardt
Herr Dr. Stefan Schüßler
Frau Susanne Seidel

Stellv. Ausschussmitglieder

Herr Karlheinz Bein
Herr Erich Kuhn
Herr Günther Oettinger

Entschuldigt gefehlt haben:

Stimmberechtigte Ausschussmitglieder

Herr Boris Großkinsky
Herr Karl-Joachim Oberle
Frau Anne Tulke

Weiterhin gefehlt haben die Ausschussmitglieder:

Ausschussmitglieder

Herr Reinhard Bohlig
Herr Stefan Michelberger
Herr Bernhard Wenzel

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Herr Dietmar Fieger, UB 2
Herr Dr. Erwin Dittmeier, Abteilung 2
Herr Peter Winkler, Sachgebiet 22
Herr Wolfgang Leiblein, Sachgebiet 221
Frau Judith Appel, Sachgebiet 222
Herr Stefan Adams, Sachgebiet 223
Frau Elisabeth Hellwig-Bezzel, Sachgebiet 222
Frau Margarete Sachse, Sachgebiet 222
Frau Kristina Wagner, Schriftführerin

Tagesordnung:

1 Information: Vorstellung der neuen Organisationsstruktur des Kreisjugendamtes

2 Aufstellung der Vorschlagsliste zur Jugendschöffenwahl

3 Information: Jubiläum: 20 Jahre Ambulante Jugendhilfe im Landkreis Miltenberg

4 Beschluss: Erhöhung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege

5 Beschluss: Erhöhung der Entgeltsätze in der Tagespflege

6 Beschluss: Festsetzung der Elternbeiträge in der Tagespflege

7 Beschluss: Anpassung der Förderung der Jugendsozialarbeit an Mittelschulen an die aktuellen Förderrichtlinien

8 Beschluss: Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen durch den Landkreis

9 Beschluss: Einsetzung einer Planungsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz

10 Information: Vorstellung Jugendhilfebericht 2012

11 Anfragen

Tagesordnungspunkt 1:
Information: Vorstellung der neuen Organisationsstruktur des Kreisjugendamtes

Herr Winkler erläuterte anhand des beiliegenden Organigramms die neue Organisationsstruktur des Kreisjugendamtes.

Einleitung:

- gesetzliche Veränderungen, gestiegene Erwartungen, zusätzliche Aufgaben und ein starker Fokus der Öffentlichkeit haben zu einer umfangreichen Ausweitung des Sachgebiets 22 geführt. Aus ursprünglich 34 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 2002 sind inzwischen über 60 Personen geworden
- Größe, Verantwortung und Öffentlichkeitspräsenz des Sachgebiets haben die Belastungen der Jugendamtsleitung erhöht, zu einer Überlastung geführt, so dass eine Entlastung durch strukturelle und personelle Veränderungen erfolgen musste
- dabei geht es vor allem darum, die Entlastung einer Person nicht durch eine Überlastung einer anderen Person zu erkaufen

Folgende strukturelle Veränderungen sind seit 01.01.2013 umgesetzt worden:

1. Konzentration der Jugendamtsleitung auf die Gesamtverantwortung für das Sachgebiet, auf strategische Fragen, haushaltsrechtliche und zentrale Aufgaben und die Öffentlichkeitsarbeit
2. Zuordnung der Aufgabenfelder und des zugehörigen Personals zu drei Sachbereichen:
    - 221 Jugendhilfeverwaltung
    - 222 Soziale Dienste
    - 223 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
3. Zur Entlastung des Führungspersonals werden Teilaufgaben auf die Sachbearbeiterebene übertragen

Konkret bedeutet dies:

1. der Sachbereich **221 Jugendhilfeverwaltung** hat zusätzliche Aufgaben im Bereich Controlling, Haushaltsplanung und Berichtswesen erhalten und wird stärker in das Hilfeplanverfahren mit eingebunden
2. der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) wurde dem neuen Sachbereich **222 Soziale Dienste** zugeordnet
3. die kommunale und präventive Jugendarbeit und der Sachbereich Jugendsozialarbeit wurden zu dem neuen **Sachbereich 223 Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit** zusammengefasst
4. Jugendamtsleitung und Sachbereichsleiter 221 vertreten sich gegenseitig, ebenso Sachbereichsleitung 222 und 223

Der Jugendhilfeausschuss nahm seine Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 2:
Aufstellung der Vorschlagsliste zur Jugendschöffenwahl

Landrat Schwing schlug vor, einen Wahlausschuss zu berufen, und zwar mit Herrn Dietmar Fieger als Vorsitzenden sowie Herrn Dr. Erwin Dittmeier und Herrn Stefan Adams als Beisitzer. Der Jugendhilfeausschuss war mit seinem Vorschlag einverstanden.
Herr Fieger erläuterte, mit Schreiben vom 14.01.2013 hat der Präsident des Landgerichts Aschaffenburg das Jugendamt Miltenberg aufgefordert, bis spätestens 05. Juni 2013 dem Direktor des Amtsgerichts Obernburg am Main eine Vorschlagsliste mit mindestens 20 geeigneten Personen, davon je die Hälfte Frauen und Männer, vorzulegen. Entsprechend der Jugendschöffenbekanntmachung vom 07.12.2012 ist bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugenderziehung erfahrenen Personen es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z. b. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder, berücksichtigt werden. Bis zum Stichtag 15. März 2013 sind von den Landkreisgemeinden insgesamt 27 Frauen und 20 Männer vorgeschlagen worden. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann aus den vorgeschlagenen Personen bis zu 12 Frauen und bis zu 12 Männer durch ankreuzen auswählen. Pro vorgeschlagener Person ist nur ein Kreuz möglich. Die je zwölf Frauen und zwölf Männer mit den meisten Stimmen bilden die Vorschlagliste im Sinne des § 36 Gerichtsverfassungsgesetz. Die Liste gilt als angenommen, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (notwendig: 8 Stimmen) ihre Zustimmung erteilen. Die Liste ist im Jugendamt nach Bekanntmachung eine Woche öffentlich aufzulegen. Sollten berechtigte Einwände gegen auf der Liste befindliche Personen vorgebracht werden, werden diese Personen aus der Liste gestrichen, ohne dass die Liste ihre Gültigkeit verliert. Dies gilt, so lange mindestens 10 Frauen und Männer auf der Liste verbleiben.

Die Listen mit den vorgeschlagenen Personen standen bereits im Vorfeld zur Verfügung. Es waren 14 Stimmberechtigte anwesend.

Nach Abgabe der Stimmzettel zog sich der Wahlausschuss in den kleinen Sitzungssaal zur Auswertung zurück.

Nach Rückkehr des Wahlausschusses erklärte Herr Fieger, es seien alle 14 Stimmzettel abgegeben worden, alle seien gültig. Man habe die Stimmen folgendermaßen ausgezählt:

Männlich:

Stimmen	Familienname	Vornamen
11	Frieß	Holger
10	Fischer	Hermann
9	Fritz	Thorsten
9	Landwehr	Bernd Martin
8	Jakob	Hubert
8	Klemm	Alois
8	Klingenmeier	Karl-Heinz
8	Markert	Stefan Walter
7	Birkholz	Michael

7	Hoyer	Peter
6	Remmele	Udo
6	Schmidt	Herbert
6	Zeiler	Wolfgang Georg
5	Damm	Hans-Uwe
5	Klug	Rainer
5	Lausberger	Gerhard
5	Michele	Peter
4	Klemenz	Ralf
3	Kraus	Bernd
2	Ebner	Helmut

Weiblich:

Stimmen	Familienname	Geburtsname	Vornamen
9	Adelmann	Lang	Edeltraud
9	Gayer		Simone
9	Germuth		Silke
9	Grasmann	Grasmann	Stefanie
9	Wolf-Berlinger	Wolf	Suse
8	Häufglöckner	Weber	Claudia
7	Gneipel	Kuhnert	Cornelia
6	Göbel	Schüßler	Katharina
6	Klemm	Ebert	Christine
6	Laumeister	Kosiedowski	Diana Alexandra
5	Kittler	Winterlin	Brigitte
5	Krommer	Krommer	Marianne
5	Neuberger	Klemm	Sylvia
5	Paffen		Anja Maria
5	Schmitt-Temizkan	Schmitt	Marianne
5	Tietjen	Heringshausen	Dana
5	Uhrig	Trunk	Simone
4	Fillipp-Hauck	Fillipp	Judith Katharina
4	Vargas	Bremmer	Christine
3	Eppig	Fischer	Barbara Lieselotte
3	Feyerer	Wenzel	Christina
3	Frank	Lemberger	Elke
3	Lüdcke	Rehfeld	Kerstin
3	Walter	Pörzgen	Stephanie
1	Grosser	Zölch	Lydia
1	Schneider	Haagen	Petra
	Umscheid	Buhl	Gabriele

Da mindestens 20 geeigneten Personen, davon je die Hälfte Frauen und Männer, vorzulegen sind, schlage man anhand der Stimmenvergabe folgende Vorschlagsliste vor:

Männlich:

Stimmen	Familienname	Vornamen
11	Frieß	Holger
10	Fischer	Hermann
9	Fritz	Thorsten
9	Landwehr	Bernd Martin
8	Jakob	Hubert
8	Klemm	Alois
8	Klingenmeier	Karl-Heinz
8	Markert	Stefan Walter
7	Birkholz	Michael
7	Hoyer	Peter

Weiblich:

Stimmen	Familienname	Geburtsname	Vornamen
9	Adelmann	Lang	Edeltraud
9	Gayer		Simone
9	Germuth		Silke
9	Grasmann	Grasmann	Stefanie
9	Wolf-Berlinger	Wolf	Suse
8	Häufglöckner	Weber	Claudia
7	Gneipel	Kuhnert	Cornelia
6	Göbel	Schüßler	Katharina
6	Klemm	Ebert	Christine
6	Laumeister	Kosiedowski	Diana Alexandra

Der Jugendhilfeausschuss nahm diesen Vorschlag einstimmig an.

Tagesordnungspunkt 3:
Information: Jubiläum: 20 Jahre Ambulante Jugendhilfe im Landkreis Miltenberg

Frau Hellwig-Bezzel und Frau Sachse gaben Informationen zum Jubiläum der Ambulanten Jugendhilfe anhand beiliegender Präsentation.

Kreisrat Scherf dankte für den Bericht und Herrn Landrat Schwing dafür, anlässlich des Jubiläums den Raum für den Bericht gegeben zu haben. Es sei ein mühsamer und langer Weg, das Jugendamt als Dienstleister anzuerkennen und gegen Vorurteile zu kämpfen. Es sei angesprochen worden, dass der systemische Einsatz heute Konsens sei, dies sei sicherlich richtig, aber stoße man hier nicht auch an Grenzen? Könne man an diesen Stellschrauben überhaupt etwas tun? Weiterhin fragte er nach einem großen Wunsch, sofern sie einen frei hätten.

Landrat Schwing bestätigte Kreisrat Scherf in seiner Sichtweise zum früheren Jugendamt, auch er selbst habe unheimlich viel lernen müssen und versucht, viel zu bewegen. Die Weiterentwicklung und Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten sei super und man unterstütze sich gegenseitig. Dies sei vor 20 Jahren auch anders gewesen. Er fügte noch hinzu, das Jugendamt gehöre zu den Bereichen, die unheimlich viel verändern, dynamisch seien und nicht stehen bleiben, bis hin zu mehreren Paradigmenwechseln.

Frau Hellwig-Bezzel beantwortete Kreisrat Scherfs Frage zu einem möglichen Wunsch, dass man sich eine junge Mitarbeiterin, eventuell mit Kindern, zusätzlich in Teilzeit wünsche, und vielleicht einen männlichen Erziehungsbeistand.
Sie antwortete zum systemischen Ansatz, die Familie sei ein System und man müsse sehen, dass nicht nur das Kind das Störende sei. Es gebe verschiedene Gründe, warum dieses Kind nun einmal so sei. Vielleicht gebe es Störungen, finanzielle Engpässe, Überlastungen… man müsse alles ansprechen und mit den Eltern auf die Kinder eingehen.
Aber im Kopf habe sich viel verändert im Hinblick auf Sichtweise und Respekt. Außerdem solle das Kind möglichst in der Familie bleiben.

Frau Sachse ergänzte, die systemische Sichtweise bedeute auch, nicht nur zu schauen, was nicht mehr funktioniere, sondern zu sehen, was noch möglich sei trotz aller Probleme, und dies dann zu verstärken. Der Blickwinkel habe sich verändert.

Landrat Schwing fügte hinzu, man habe die Wünsche aufgenommen, aber die Personalsituation sei gerade im Jugendamt schwierig, denn dieser Bereich sei mit weitem Abstand am meisten gewachsen in den letzten Jahren. Eine Lösung hier sei nicht einfach.

Der Jugendhilfeausschuss nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:
Beschluss: Erhöhung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege

Herr Leiblein erläuterte:

Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII

Die Berechnung der Pflegepauschalen für die Vollzeitpflege wurde 2005 auf den Regelbetrag für die Unterhaltsberechnung umgestellt. Mit der Unterhaltsreform wurde der bisher be-

kannte Regelbetrag mit Wirkung zum 1. Januar 2008 abgeschafft und durch den Mindestunterhalt ersetzt (§ 1612 a BGB).
Anknüpfungspunkt ist jetzt das Steuerrecht, nämlich die Höhe des sächlichen Existenzminimums des Kindes (Kinderfreibetrag). Der Mindestunterhalt richtet sich nun nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in
- Vollzeitpflege,
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege,
- Sonderpflege.

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII werden entsprechende Leistungen gewährt.
Bei der Vollzeitpflege unterscheidet man die Leistungen zum Unterhalt und die Kosten der Erziehung.

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten.

Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB. Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem doppelten Kinderfreibetrag. Der Kinderfreibetrag beläuft sich ab 01.01.2010 auf 2184 €. Der doppelte Kinderfreibetrag somit auf insgesamt 4368 €. Ein Zwölftel hiervon entspricht 100 % des Mindestunterhalts, ein Zwölftel von 4368 € sind 364 €.

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen.

Mit dem KICK (Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe) wurde § 39 Abs. 4 SGB VIII dahingehend geändert, dass die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung umfassen.

Der Erziehungsbeitrag wird auf 251 € pro Monat festgesetzt. Die Fortschreibung des Betrags richtet sich nach der Anpassung des Betrags in den Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege vom 27.09.2011 – DV 32/11 – AF II.

Die monatliche Pflegepauschale beträgt:

Altersstufe	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Pflegepauschale
0 – vollendetes 6. Lebensjahr	225 € x 2 = 450 €	251 €	701 €
7.- vollendetes 12. Lebensjahr	272 € x 2 = 544 €	251 €	795 €
Ab 13. Lebensjahr	334 € x 2 = 668 €	251 €	919 €

Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

Art	**Voraussetzungen**	**Höhe bis zu** (PP= Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag	1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Bis zum Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP (wird kaufmännisch gerundet)

Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung
beträgt die Pflegepauschale bei
- Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und
- Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale

Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die vom Jugendamt nach § 42 SGB VIII in Obhut genommene Kinder betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten
des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss
des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten
Erziehungsaufwand pro Pflegekind
- bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags (derzeit 67,-- €),
- bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags (derzeit 44,-- €).

Er bat die Empfehlungen für den Landkreis Miltenberg ab 01.07.2013 zu übernehmen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste einstimmig den

B e s c h l u s s :

Der Landkreis Miltenberg passt die monatlichen Pauschalbeträge zur Vollzeitpflege ab 01.07.2013 den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags an.

Tagesordnungspunkt 5:
Beschluss: Erhöhung der Entgeltsätze in der Tagespflege

Herr Leiblein erläuterte die Erhöhung der Entgeltsätze in der Tagespflege:

Die Pflegepauschale für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG war zuletzt 2011 erhöht worden. Die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBIG sehen bislang eine Höhe für die Grundpauschale von 390 Euro vor. Um den wiederholt schwierigen Verhandlungen zur Bestimmung der Höhe der Grundpauschale zu entgehen, wurde seinerzeit bei der Erarbeitung der Empfehlungen die Anpassung der Beitragshöhe an die Entwicklung des vom Sozialministerium gemäß Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBIG bekannt gegebenen Basiswert gekoppelt.

Nachdem zwischen 2011 und 2012 aufgrund nur geringer Steigerung von 2,7 % eine erneute Anpassung ausgesetzt war, kann die Erhöhung der Pflegepauschale, aufgrund der nunmehr deutlichen Steigerung des Basiswertes gegenüber 2010, vorgenommen werden.

Der Basiswert (Abschlagszahlung) wurde zwischenzeitlich von 878,01 Euro (Kindergartenjahr 2010/2011) auf 920,67 Euro (Kindergartenjahr 2012/2013) angehoben; dies entspricht einer Steigerung von gerundet 4,74 %. Rechnet man diese Steigerung auf die Höhe der Pflegepauschale um, ergibt sich ein neuer Wert von 408,48, gerundet: 410 Euro.

Der Ausschuss für Gesundheits- und Sozialfragen beim Bayerischen Landkreistag hat sich in seiner Sitzung am 23. Oktober 2013 mit der Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

> *Der Ausschuss für Gesundheits- und Sozialfragen beim Bayerischen Landkreistag empfiehlt die Anhebung der Tagespflegepauschale von derzeit 390 € auf 410 €.*

Die Anhebung der Pflegepauschalen bei der Tagespflege werden aufgrund o. a. Empfehlung im Landkreis Miltenberg ab 01.07.2013 übernommen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste einstimmig den

B e s c h l u s s :

Der Landkreis Miltenberg passt die Entgeltsätze in der Tagespflege ab 01.07.2013 den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages und des Bayerischen Städtetags an.

Tagesordnungspunkt 6:
Beschluss: Festsetzung der Elternbeiträge in der Tagespflege

Herr Leiblein erläuterte:

Berechnung der Elternbeiträge für die Tagespflege nach BayKiBiG aufgrund aktueller Fördertabelle

Die Elternbeiträge in der Tagespflege sind nach Nutzungszeiten gestaffelt. Der Basiswert beträgt aufgrund der neuen Fördertabelle aktuell 920,67 € pro Jahr bezogen auf ein sog. Regelkind (Kind im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt). Dieser Betrag ist mit dem

Faktor 1,3 zu multiplizieren. Der so erzielte Wert ist anschließend durch 12 zu dividieren. Es ergeben sich die untenstehenden Monatsbeiträge der staatlichen Förderung.

Die Elternbeteiligung ist auf maximal die 1,5 fache Höhe des staatlichen Anteils der kinderbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Elternbeiträge sind entsprechend der Buchungszeiten zu staffeln. Der Zeitfaktor erhöht sich je nach der Nutzungszeit und erreicht bei 3 – 4 Stunden den Zeitfaktor 1.

Die Kinder in den Einrichtungen werden regelmäßig von pädagogischem Personal gebildet, erzogen und betreut. Aus pädagogischer Sicht ist es sinnvoll, Kinder nicht nur kurzfristig 1 -2 Stunden sondern möglichst über einen längeren Zeitraum in der Tagespflege unterzubringen, um die Ziele des bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans umsetzen zu können. Aufgrund dessen wird, bei längerer Nutzungszeit der jeweiligen Einrichtung durch das Kind, die gesetzlich zulässige maximale Obergrenze nicht ausgeschöpft, sondern ein niedrigerer Betrag festgesetzt.

Im Ergebnis gibt es folgende Erhöhung des Elternbeitrages:

		staatl. Förderung	max. Elternbeitrag	Elternbeitrag	
Nutzungszeit	Zeitfaktor	Monat	1,5 facher Elternbeitrag	bisher	neu
> 1 h bis 2 h	0,50	49,87 €	74,80 €	64,00 €	74,00 €
> 2 h bis 3 h	0,75	74,80 €	112,21 €	72,00 €	83,00 €
> 3 h bis 4 h	1,00	99,74 €	149,61 €	80,00 €	92,00 €
> 4 h bis 5 h	1,25	124,67 €	187,01 €	88,00 €	104,00 €
> 5 h bis 6 h	1,50	149,61 €	224,41 €	96,00 €	116,00 €
> 6 h bis 7 h	1,75	174,54 €	261,82 €	104,00 €	128,00 €
> 7 h bis 8 h	2,00	199,48 €	299,22 €	112,00 €	140,00 €

Ich bitte die Elternbeiträge in der Tagespflege für den Landkreis Miltenberg im genannten Umfang neu festzusetzen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste einstimmig den

B e s c h l u s s :

Der Landkreis Miltenberg setzt die Elternbeiträge in der Tagespflege gemäß Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG) zum 01.07.2013 aufgrund der aktuellen Fördertabelle fest.

Tagesordnungspunkt 7:
Beschluss: Anpassung der Förderung der Jugendsozialarbeit an Mittelschulen an die aktuellen Förderrichtlinien

Herr Adams erläuterte, die neuen Zuschussrichtlinien zur JaS vom 20.11.2012 Nr. VI 5/6521.05-1/28 sehen vor, dass die finanzielle Beteiligung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe an den Personalkosten der JaS- Fachkraft mindestens gleich hoch wie die staatliche Förderung ist.
Das Finanzierungsmodell des JHA- Beschlusses zur Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis entspricht diesem Modell erst ab Personalkosten von rund 25.000,- €. Bei geringe-

ren Personalkosten fällt der Beitrag des Landkreises geringer als die staatliche Förderung aus. Damit würden die Stellen die Fördervoraussetzungen verlieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Landkreis Miltenberg entstehen mit diesem Beschluss zusätzlichen Kosten in Höhe von bis zu 1800,- € pro Jahr und Stelle, die unter 25.000,- € Personalkosten verursachen. Aktuell betrifft das zwei von 12 Stellen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste einstimmig den

B e s c h l u s s :

Der Jugendhilfeausschuss gleicht die finanzielle Beteiligung des Landkreises für JaS-Stellen an Mittelschulen im Landkreis an die Vorgaben der staatlichen JaS- Förderung an. Der JHA- Beschluss vom 19.10.2010, TOP 3: „Konzept für den flächendeckenden Ausbau von Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Miltenberg“ wird nach Satz 3 durch den Satz „Der Landkreis beteiligt sich an den Personalkosten mindestens in Höhe der staatlichen Förderung.“ ergänzt.

Tagesordnungspunkt 8:
Beschluss: Förderung von Jugendsozialarbeit an Grundschulen durch den Landkreis

Landrat Schwing leitete ein, man habe sich damals bewusst für die Jugendsozialarbeit entschieden, 16 Mittelschulen im Landkreis seien finanziell überschaubar gewesen. Er habe allen bewusst gemacht, wenn man es einmal so einführe, gebe es keinen Weg zurück. Man habe einen Weg gehen wollen, der keinen der Beteiligten überfordere. 2010 habe es noch keine Förderung der Jugendsozialarbeit an Grundschulen gegeben. Inzwischen habe sich dies geändert, der Freistaat Bayern habe nun unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Förderungen an Grundschulen angedacht. Die Förderung komme aber nur zustande, wenn der Landkreis sich mindestens in der gleichen Höhe beteilige wie der Freistaat Bayern. Wenn der Landkreis somit keine Regelung finde, könne keine Kommune die staatliche Förderung in Anspruch nehmen.

Herr Adams erläuterte, das staatliche Förderprogramm „Jugendsozialarbeit an Schulen“ sieht vor, dass auch Grundschulen mit besonderen Belastungsfaktoren mit Priorität 2 in die staatliche Förderung aufgenommen werden können. Auch im Landkreis Miltenberg erfüllen einige Grundschulen die Fördervoraussetzungen. Staatliche Förderung wird aber nur dann gewährt, wenn der Landkreis sich mind. in Höhe der staatlichen Förderung an der Finanzierung beteiligt. Eine Arbeitsgruppe im Auftrag des Landrats hat im Rahmen der Jugendhilfeplanung weiter Kriterien für eine mögliche Förderung durch den Landkreis erarbeitet. Die Bürgermeister haben in der Bürgermeisterdienst-besprechung vom 08.04.2013 der Vorgehensweise einstimmig zugestimmt.

Landrat Schwing dankte für das gute Ergebnis der Vorarbeit, es sei kompatibel mit dem Vorhandenen an den Hauptschulen. Es orientiere sich an den Rahmenbedingungen der Mittelschulen, allerdings mit besonderen Kriterien, weil es sonst nicht zu leisten sei.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Landkreis Miltenberg entstehen mit diesem Beschluss zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 10.000,- € pro Jahr und Stelle.

Auf einige Anmerkungen, insbesondere zur vorausgesetzten Schülerzahl, ergänzte Herr Winkler, Jugendsozialarbeit sei kein Allheilmittel. Wenn es um kleinere Schulen gehe, gebe es auch andere Möglichkeiten. Man biete zum Beispiel soziale Gruppenarbeit. Eine Schule kann also unabhängig von den Kriterien für Jugendsozialarbeit auf die Jugendhilfe zukommen. Bezüglich der stabilen Schülerzahl von 120 wolle man Schulen mit Perspektiven und damit Kontinuität und Langfristigkeit. Ursprüngliche habe man mit 150 Schülern geplant, habe aber den Wegzugfaktor mit eingeplant.

Kreisrat Scherf erklärte, es sei ein wichtiger Schritt zur Chancengleichheit im Landkreis. Es sei knallharte Wirtschaftspolitik, aber man brauche jeden jungen Menschen. Jugendsozialarbeit sei auch Entwicklungspolitik. Die Kriterien würden nicht auf ihn wirken, als würden sie Dinge verhindern oder ausschließen, sondern ermöglichen. Er fragte, ob man es schaffe zum 01.09.2013.

Landrat Schwing antwortete, man habe mit den Bürgermeistern gesprochen, wenn es nun hier im Ausschuss so beschlossen werden sollte, werde man dies mitteilen und abwarten, was komme. Man benötige dann ein pädagogisches Konzept. Wer die Förderung vom Freistaat Bayern erhalte, bei dem werde man dann auch einsteigen.

Herr Winkler ergänzte, die Gemeinden können tatsächlich zum neuen Schuljahr bzw. jederzeit in Eigenregie einsteigen, ohne dass es förderschädlich sei.

Landrat Schwing wies anhand der Anlage auf die Entwicklung der Kosten und Einnahmen 2006 und 2012 des Jugendamtes hin.

Der Jugendhilfeausschuss fasste einstimmig den

B e s c h l u s s :

Der Landkreis übernimmt auf Antrag des Schulaufwandsträgers die Trägerschaft von Jugendsozialarbeit (JaS) an Grundschulen mit besonderen Belastungsfaktoren und stattet sie mit einer halben Stelle je Schule aus.
Die Personalkosten für die Stellen werden nach Abzug der staatlichen Förderung zur Hälfte zwischen dem Schulaufwandsträger und dem Landkreis geteilt. Der Landkreis beteiligt sich jedoch mindestens in Höhe der staatlichen Förderung.

Der Landkreis fördert, wenn

1. die Fördervoraussetzungen des staatlichen Förderprogramms „Jugendsozialarbeit an Schulen“ erfüllt sind (u. a. Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund über 20%).
2. eine stabile Schülerzahl über 120 Schüler für die nächsten 5 Jahre gegeben ist.
3. an der Schule ein qualifiziertes und verlässliches Betreuungs- und Förderangebot Mo- Do bis mindestens 15:30 Uhr bereitgestellt wird.
4. besondere Belastungsfaktoren im Schulsprengel belegt sind.

Der Landkreis übernimmt die arbeitsrechtliche und fachliche Personalführung, sowie die Fort- und Weiterbildung des sozialpädagogischen Fachpersonals. Die Kosten dafür werden zwischen dem Landkreis und dem Schulaufwandsträger geteilt. Die Betriebssachkosten übernimmt der Schulaufwandsträger.
Der Start kann erst nach Beginn der staatlichen Förderung erfolgen.
Die Vereinbarung gilt, solange die staatliche Förderung gewährt wird.
Im Beirat zur Jugendsozialarbeit im Landkreis Miltenberg sind die Stellen durch einen/ eine Schulleiter/in und eine JaS- Fachkraft vertreten.
Dem Jugendhilfeausschuss wird jährlich berichtet.

Die bedarfsgerechte Versorgung weiterer Grundschulen mit Jugendsozialarbeit an Schulen kann auf Antrag des Schulaufwandsträgers ebenfalls in Trägerschaft des Landratsamtes erfolgen. Der Schulaufwandsträger übernimmt in diesem Fall 100% der Personal- und Sachkosten.

Tagesordnungspunkt 9:
Beschluss: Einsetzung einer Planungsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz

Herr Winkler erläuterte, in Artikel 2 des Bundeskinderschutzgesetzes wurde der § 72a SGB VIII neu gefasst und in 5 Absätze untergliedert. Ziel des § 72a SGB VIII war und ist es, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Zu bedenken ist allerdings, dass auch hierdurch ein vollumfänglicher Schutz nicht gewährleistet werden kann.

Im neuen Absatz 1 des § 72a SGB VIII wurde für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt, dass ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nun durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen ist. (Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses vorgesehen.)

Für den bei den Trägern der freien Jugendhilfe tätigen Personenkreis werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Absätze 2 und 4 verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen. Außerdem erfassen die Regelungen zu den Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe nicht mehr wie bisher nur die Träger von Einrichtungen und Diensten, sondern nunmehr sämtliche Träger der freien Jugendhilfe. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass für die Tätigkeit bei einem Träger der freien Jugendhilfe das Führungszeugnis nicht zur Vorlage bei einer Behörde beantragt wird. Entsprechend wird es nicht der Behörde, sondern der Antragstellerin / dem Antragsteller zugestellt.

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen sind jetzt nach Maßgabe der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einbezogen, soweit sie unmittelbar für diese Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und es sich bei dieser Tätigkeit um ein Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen bzw. Ausbilden Minderjähriger oder um vergleichbare Kontakte zu diesen handelt. Die Entscheidung über die Vorlagepflicht ist mit Bezug auf Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontakts zu fällen (§ 72a Abs. 3 SGB VIII). Darüber hinaus sind mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, die eine entsprechende Praxis in deren Verantwortungsbereich gewährleisten sollen. Diese Vereinbarungspflicht bezieht sich nun auch auf Vereine, die Pflegschaften oder Vormundschaften nach § 54 SGB VIII übernehmen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

Das Gesetz trifft außerdem datenschutzrechtliche Regelungen zum Umgang mit den Erkenntnissen aus der Einsichtnahme in das Führungszeugnis (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).

Der Geltungsbereich des § 72a Absätze 1 und 5 SGB VIII wurde durch entsprechende Regelungen auch auf die §§ 43 und 44 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. Vollzeitpflege) ausgedehnt.

<u>Handlungsauftrag:</u>

Aus der Neuregelung ergibt sich für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits die Notwendigkeit festzuschreiben, welche der für ihn selbst tätigen neben- und ehrenamtlichen

Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Anderseits erwächst daraus der Auftrag, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese tätig werden sollen bzw. wollen.

Der Jugendhilfeausschuss fasste einstimmig den

B e s c h l u s s :

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird eine Planungsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz eingesetzt mit dem Auftrag, die Vorlagepflichten für ein erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII, §§ 43 und 44 SGB VIII) für den Landkreis Miltenberg zu beplanen. Schwerpunkt liegt dabei auf dem Einsatz von neben- und ehrenamtlichen Personen.

Die Planungsgruppe setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1 Vertreter/in des Kreistags, 2 Vertreter/innen des Kreisjugendrings und der Verbände, 1 Vertreter/in der Gemeinden, 1 Vertreter/in des BRK-Kreisverbandes Miltenberg-Obernburg, 1 Vertreter/in der Caritasverbandes für den Landkreis Miltenberg, 1 Vertreter/in des Sachbereichs 223 „Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit“, Frau Ursula Weimer als Jugendhilfeplanerin, Frau Susanne Seidel, Fachkraft für Bürgerschaftliches Engagement und Herr Winkler, Leiter des Kreisjugendamtes.

Tagesordnungspunkt 10:
Information: Vorstellung Jugendhilfebericht 2012

Herr Winkler stellte anhand der Anlage den Jugendhilfebericht 2012 in Kurzform vor.

Seit 2006 gibt es in Bayern ein einheitliches Jugendhilfeberichtswesen, genannt **Ju**gendhilfe**B**erichterstattung **B**ayern, kurz JuBB. Der Landkreis Miltenberg war von Anfang an dabei und kann mit dem aktuell druckfrischen Bericht für 2012 die siebte Ausgabe vorlegen bzw. auf die Veröffentlichung im Internet mit der Möglichkeit des Downloads verweisen:

http://www.landkreis-miltenberg.de/Gesundheit-Soziales/Kinder-Jugend.aspx

Der Bericht spiegelt nicht nur die aktuelle Situation der Jugendhilfe im Landkreis Miltenberg wider, sondern enthält viele interessante und wichtige Sozialdaten zu unserem Landkreis. Somit stellt der Bericht wieder eine kleine Sozialraumanalyse dar, wenngleich die Ergebnisse größtenteils nur auf den Landkreis, nicht aber auf Gemeindeebene heruntergebrochen werden können.
Die Vorstellung des gesamten Berichts würde den Zeitrahmen dieser Ausschusssitzung sprengen. Im Folgenden sollen deshalb nur exemplarisch einige wichtige Inhalte hervorgehoben werden, um bei Ihnen Interesse zu wecken, den Bericht down zu loaden und im Detail zu betrachten.

Der Jugendhilfeausschuss nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 11:
Anfragen

Es lagen keine Anfragen vor.

gez.

Schwing
Vorsitzender

gez.

Wagner
Schriftführerin